



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An den Landrat des  
Kreises Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld



03.12.2014  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
31.1.14.02-002/2014.0001

Auskunft erteilt:  
Astrid Liedtke

Durchwahl:  
411-1651  
Telefax: 411-81651

Raum: 270

E-Mail:  
Astrid.Liedtke  
@brms.nrw.de

**Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Kreises Coesfeld**  
Ihre Berichte vom 20.12.2012 und 19.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

den vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 19.12.2012 festgestellten **Jahresabschluss 2011** habe ich mit Blick auf Ihre Anzeige gem. § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO ausgewertet.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreise gelten die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften gem. § 53 KrO NRW entsprechend, sofern nicht in der KrO eine andere Regelung getroffen ist. Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage dieser Vorschriften zum Haushaltsrecht erstellt. Die Werte basieren auf den Buchungen des Haushaltsjahres 2011.

**Der Jahresabschluss 2011 des Kreises Coesfeld vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.**

Der Jahresabschluss 2011 schließt erfreulicherweise mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 0,573 Mio. € ab. Insbesondere aufgrund geringerer Aufwendungen konnte der von Ihnen geplante Fehlbetrag i. H. v. 2,043

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 - 4444  
Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN: DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC: WELADED3

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452



Mio. € vermieden werden. Der Jahresüberschuss wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt. Nach dem Haushaltsjahr 2010 konnten Sie damit Ihr Eigenkapital weiter aufstocken. Gleichwohl ist die Eigenkapitalausstattung des Kreises Coesfeld nach wie vor als gering einzustufen.

Seite 2 von 7

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der nachfolgenden kommunalaufsichtlichen Hinweise zum Jahresabschluss 2011:

1. Gem. Artikel 4 Umlagenehmigungsgesetz haben Sie die gesonderte Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO bereits für das Haushaltsjahr 2011 vorgenommen. Allerdings ist gem. Artikel 4 UmlGenehmG Voraussetzung, dass die Beteiligten der Abrechnung zustimmen. Die Zustimmung der kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt, die an der Jugendamtsumlage beteiligt werden, lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 nicht vor. Erst in seiner Sitzung am 01.10.2014 hat der Kreistag der gesonderten Abrechnung der Jugendamtsumlage 2013 und 2014 zugestimmt.
2. Aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage 2011 hat sich eine Überdeckung i. H. v. 5,089 Mio. € ergeben. Diesen Überschuss haben Sie im Jahresabschluss 2011 als Sonderposten passiviert und bei der Festsetzung der Jugendamtsumlage 2013 belastungsmindernd berücksichtigt. Dies ist gem. Erlass des MIK 34-48.01.06/01-634/14 vom 14.05.2014 nicht korrekt. Da der Jahresabschluss 2011 vom Rat festgestellt wurde und die Bescheide für die Jugendamtsumlage 2013 bestandskräftig sind, sehen Sie von einer rückwirkenden Änderung der Verfahrensweise ab. Aufgrund der späten Erlassregelung erhebe ich hiergegen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken.



3. Gem. § 28 Abs. 1 GemHVO a. F. sind die Vermögensgegenstände mind. alle 3 Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen. Im Vorgriff auf die anstehende Änderung i. R. der NKF-Evaluierung haben Sie in Absprache mit Ihrem Rechnungsprüfungsamt den Inventurzeitraum auch in 2011 auf 5 Jahre erweitert. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung 2011 bestand die Vorschrift des § 28 Abs. 1 GemHVO unverändert und war demnach einzuhalten. Bereits mit Verfügung 31.1-2.1-COE vom 30.11.2011 hatte ich auf die Unzulässigkeit Ihrer Verfahrensweise hingewiesen und gebeten, die auch schon zum Stichtag 31.12.2010 nicht erfolgte Inventur zum Stichtag 31.12.2011 nachzuholen. Dem sind Sie nicht nachgekommen. Gem. Artikel 11 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes darf die Änderung des § 28 Abs. 1 GemHVO erstmals auf das Haushaltsjahr 2012 angewandt werden.
4. Um zusätzlich den mit einer Inventur verbundenen zeitlichen und personellen Aufwand zu entzerren, haben Sie zudem vereinbart, jedes Jahr einen Inventurschwerpunkt zu setzen. Auch dieses Vorgehen halte ich nach wie vor für unzulässig. Gem. § 28 Abs. 1 GemHVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig aufzunehmen. § 29 GemHVO sieht Inventurvereinfachungsverfahren vor. Das von Ihnen gewählte Vereinfachungsverfahren ist davon m. E. nicht gedeckt. Ich bitte um Umstellung Ihrer Verfahrensweise zum nächsten Inventurstichtag 31.12.2014.

Auch den vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 25.09.2013 festgestellten **Jahresabschluss 2012** habe ich mit Blick auf Ihre Anzeige gem. § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO ausgewertet.



Der Jahresabschluss 2012 wurde auf der Grundlage der Vorschriften zum Haushaltsrecht erstellt. Die Werte basieren auf den Buchungen des Haushaltsjahres 2012.

Seite 4 von 7

**Der Jahresabschluss 2012 des Kreises Coesfeld vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises.**

Der Jahresabschluss 2012 schließt erfreulicherweise mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 0,173 Mio. € ab. Somit konnte auch im Haushaltsjahr 2012 der von Ihnen geplante Fehlbetrag i. H. v. 2,176 Mio. € vermieden werden. Der Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt. Damit konnten Sie Ihr Eigenkapital weiter aufstocken. Gleichwohl ist die Eigenkapitalausstattung des Kreises Coesfeld nach wie vor als gering einzustufen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung der nachfolgenden kommunalaufsichtlichen Hinweise zum Jahresabschluss 2012:

1. Gem. Artikel 4 Umlagengenehmigungsgesetz haben Sie die gesonderte Abrechnung der Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO bereits für das Haushaltsjahr 2012 vorgenommen. Allerdings ist gem. Artikel 4 UmlGenehmG Voraussetzung, dass die Beteiligten der Abrechnung zustimmen. Die Zustimmung der kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt, die an der Jugendamtsumlage beteiligt werden, lag zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 nicht vor. Erst in seiner Sitzung am 01.10.2014 hat der Kreistag der gesonderten Abrechnung der Jugendamtsumlage 2013 und 2014 zugestimmt.
2. In die Abrechnung der Jugendamtsumlage haben Sie den Überdeckungsbetrag aus der Spitzabrechnung der Jugendamtsumlage



2010 einbezogen. Gem. Artikel 4 Umlagengenehmigungsgesetz darf die gesonderte Abrechnung der Jugendamtsumlage bereits für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 erfolgen. Eine Abrechnung der Jugendamtsumlage des Haushaltsjahres 2010 ist somit nicht zulässig.

3. Aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage 2012 hat sich eine Überdeckung i. H. v. 6,334 Mio. € ergeben. Diesen Überschuss haben Sie im Jahresabschluss 2012 als Sonderposten passiviert und bei der Festsetzung der Jugendamtsumlage 2014 belastungsmindernd berücksichtigt. Dies ist gem. Erlass des MIK 34-48.01.06/01-634/14 vom 14.05.2014 nicht korrekt. Da der Jahresabschluss 2012 vom Rat festgestellt wurde und die Bescheide für die Jugendamtsumlage 2014 bestandskräftig sind, sehen Sie von einer rückwirkenden Änderung der Verfahrensweise ab. Aufgrund der späten Erlassregelung erhebe ich hiergegen keine kommunalaufsichtlichen Bedenken. Mit dem mir bereits angezeigten Jahresabschluss 2013 haben Sie Ihre Buchungssystematik an die Vorgaben des o. g. Erlasses angepasst.
4. Sie weisen Ihren Anteil an der neu gegründeten Annette von Droste zu Hülshoff Stiftung unter den Wertpapieren des Anlagevermögens aus. Diesen Ausweis halte ich für nicht korrekt. Gem. 5. Handreichung zur GemHVO, S. 2218, zu § 41 GemHVO sind rechtlich selbständige Stiftungen als Verbundene Unternehmen oder Beteiligungen zu bilanzieren. Da bei der Bilanzierung von Verbundenen Unternehmen ein beherrschender Einfluss der Gemeinde vorausgesetzt wird und dieser ab einer Beteiligung von 50 % unterstellt wird, ist hier bei einem Beteiligungsanteil des Kreises Coesfeld an der Stiftung von 2 % nicht von einem Verbundenen Unternehmen auszugehen. Gem. 5. Handreichung, S. 2220, liegt eine Beteiligung regelmäßig dann vor, wenn die Kommune mit mehr als 20 % beteiligt ist. Beteiligungen von nicht mehr als 20 % sind dagegen unter Sonstige Ausleihungen zu bilanzieren. Ihrem Argument mit Bezug auf



das Kontierungshandbuch zum NKF, dass Anteile an Unternehmen und anderen Einrichtungen, die keine Beteiligung sind, jedoch dazu bestimmt sind, der Kommune dauernd zu dienen, als Wertpapiere des Anlagevermögens zu bilanzieren seien, kann ich nicht folgen. Gem. 5. Handreichung, S. 2228, sind Wertpapiere definiert als von der Kommune auf Dauer gehalten, aber keine Anteile an gemeindlichen Betrieben. Die enthaltene Auflistung beinhaltet Aktien, Schuldtitel, sonstige Wertpapiere, die zum Erwerb oder der Veräußerung von Aktien und Schuldtiteln berechtigen und Anteile an Investmentvermögen. Hierunter kann m. E. der Stiftungsanteil nicht subsumiert werden. Ich bitte Sie daher i. R. der nächsten Jahresabschlussstellung eine Korrektur der Bilanzierung vorzunehmen.

5. Die Höhe der Ausgleichsrücklage haben Sie im Jahresabschluss 2012 unverändert gelassen. Sie haben von der Möglichkeit der Dynamisierung der Ausgleichsrücklage gem. NKFVG keinen Gebrauch gemacht, um die Schwellenwerte für eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes höher zu setzen. Damit haben Sie sich aber die Chance genommen, häufiger einen Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO darzustellen.
6. Um den mit einer Inventur verbundenen zeitlichen und personellen Aufwand zu entzerren, haben Sie vereinbart, jedes Jahr einen Inventurschwerpunkt zu setzen. Dieses Vorgehen halte ich nach wie vor für unzulässig. Gem. § 28 Abs. 1 GemHVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten vollständig aufzunehmen. § 29 GemHVO sieht Inventurvereinfachungsverfahren vor. Das von Ihnen gewählte Vereinfachungsverfahren ist davon m. E. nicht gedeckt. Ich bitte um Umstellung Ihrer Verfahrensweise zum nächsten Inventurstichtag 31.12.2014.



Ich bitte Sie, die Kreistagsmitglieder über den Inhalt meiner Verfügung  
in geeigneter Form zu unterrichten.

Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Plätzer

